

**Entschädigungssatzung
für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
Berga/Elster und allen Ortsteilen
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)
Vom 14.04.2021**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 11. Juni 2020 (GVBl. 17/2020 vom Ausgabetag 24. Juni 2020, S. 277,278) i.V.m. § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG-) als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S 684) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. 28/2020 S. 559 vom Ausgabetag 30. November 2020)) und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 13/2019 S. 457, 458 vom Ausgabetag 29. November 2019) geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. 25/2020 S. 543 vom Ausgabetag 29. Oktober 2020) hat der Stadtrat der Stadt Berga/Elster in seiner Sitzung am 23.03.2021 folgende Feuerwehr-Entschädigungssatzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Nach der § 2 ThürFwEntschVO ist die Höhe der Aufwandsentschädigung durch eine Satzung zu regeln.
- (2) Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung
 1. des Stadtbrandmeisters sowie seines ständigen Vertreters,
 2. der Wehrführer sowie ihrer ständigen Vertreter und
 3. der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 ThürBKG); hierzu gehören:
 - a) der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind
 - b) die Feuerwehrangehörigen für Alarm- und Einsatzplanung,
 - c) der Leiter der Jugendfeuerwehr,
 - d) die Gerätewarte,
 - e) die Feuerwehrangehörigen für die Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationstechnik,
 - f) die Feuerwehrangehörigen für die statistische Datenerfassung und
 - g) die Feuerwehrangehörigen als Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr.

- (3) Reisekosten sind in Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten.

§ 2 Grundsatz

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen mit Ausnahme der Reisekosten abgegolten.
- (2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 3 Form der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus ausgezahlt.
- (2) Entsteht ein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 5 Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 6 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den:

- | | |
|---|----------|
| 1. Stadtbrandmeister | |
| Grundbetrag | 120,00 € |
| zuzüglich für jede in der Stadt Berga/Elster aufgestellte Stadteilfeuerwehr | 6,00 € |
| 2. für den Wehrführer einer Stadteilfeuerwehr mit 1 Löschgruppe | 50,00 € |
| 3. für den Wehrführer einer Stadteilfeuerwehr mit 2 Löschgruppen | 75,00 € |
| 4. für den Wehrführer einer Stadtfeuerwehr mit mindestens 3 Löschgruppen | 100,00 € |

Eine Löschgruppe in Sinne von Satz 1 Nr. 2 bis 4 besteht gemäß Nr. 2.1 der Feuerwehr- Dienstvorschrift 3 (FwDV 3) „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“, Stand Februar 2008 aus 9 Einsatzkräften (1 x Gruppenführer + 1 x Maschinist + 1 x Melder + 2 x Angriffstrupp + 2 x Wassertrupp + 2 x Schlauchtrupp).

§ 7

Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 ThürBKG)

(1) Die Aufwandsentschädigung des Ausbilders, dessen Aufgaben mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, beträgt je Ausbildungsstunde (45 Minuten) 17,00 €

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

a) für den Angehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung	30,00 €
b) für den Leiter der Jugendfeuerwehr	50,00 €
c) für den Hauptgerätewart (als Vorgesetzter der Gerätewarte)	120,00 €
d) für die Gerätewarte	40,00 €
e) für den Atemschutzgerätewart	100,00 €
f) für den Verantwortlichen für die Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (IuK)	100,00 €
g) für den Sicherheitsbeauftragten für alle Wehren	50,00 €
h) für Feuerwehrangehörige für die statistische Datenerfassung	30,00 €

(3) Die Wehrführerstellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt und zwar

a) der Stellvertreter des Wehrführers nach § 6 Satz 1 Nr. 2	25,00 €
b) der Stellvertreter des Wehrführers nach § 6 Satz 1 Nr. 3	37,50 €
c) der Stellvertreter des Wehrführers nach § 6 Satz 1 Nr. 4	50,00 €

Ist ein Wehrführer verhindert und vertritt ihn sein Stellvertreter für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, so erhält der Stellvertreter ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung anstelle der Aufwandsentschädigung nach Satz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in der für den Vertreter festgelegten Höhe und zwar

a) der Stellvertreter des Wehrführers nach § 6 Satz 1 Nr. 2	50,00 €
b) der Stellvertreter des Wehrführers nach § 6 Satz 1 Nr. 3	70,00 €
c) der Stellvertreter des Wehrführers nach § 6 Satz 1 Nr. 4	100,00 €

- (4) Der Stadtbrandmeisterstellvertreter erhält gemäß § 6 Abs. 6 Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Stadtbrandmeister festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht. Ist der Stadtbrandmeister verhindert und vertritt ihn sein Stellvertreter für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, so erhält der Stellvertreter ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung anstelle der Aufwandsentschädigung nach Satz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in der für den vertretenen Stadtbrandmeister festgelegten Höhe.
- (5) Lohn- und Verdienstaufschlag infolge von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen sind durch die Stadt Berga/Elster nach § 14 Abs. 2 ThürBKG auf Antrag zu erstatten. Selbständige und Freiberufler erhalten einen Verdienstaufschlag in der von ihnen glaubhaft gemachten Höhe, jedoch höchstens mit einem Verdienstaufschlag von 25,00 € je Stunde.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in Berga/Elster und allen Ortsteilen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt der Stadt Berga/Elster Nr. 9 vom Ausgabetag 29. September 2010, Seite 6, 7.) außer Kraft.

Berga/Elster, den 13.04.2021

gez.
Heinz-Peter Beyer
Bürgermeister

Hinweis zu möglichen Verletzungen von Form- oder Verfahrensvorschriften nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Stadt Berga/Elster

Stadtverwaltung der Stadt Berga/Elster
Am Markt 2
07980 Berga/Elster

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemäß § 27 a ThürVwVfG wird hiermit bekannt gemacht, dass auf der Homepage der Stadt Berga/Elster unter www.stadt-berga.de/Ortsrecht diese Satzung öffentlich zugänglich ist.

Berga/Elster, den 13.06.2021

gez.
Heinz-Peter Beyer
Bürgermeister